



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Ertz-Bischöffl. Magdeburgisches Memorial an die Schweden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Mart.

Darum zu Eurer Kayserlichen Majestät wir das allerunterthänigste Vertrauen haben, Sie werden uns von Deroselben Hohen Kayserlichen Thron mit betrübten Herzen und Gemüth nicht weglassen; sondern allergnädigt verordnen, daß die vorgeschlagene Aenderung dieses Stiffts und unsers Capicular-Status nachbleiben, und wir und das ganze Land über solche Eurer Kayserlichen Majestät gerechtester Beschützung erfreuet werden, und dahero so viel mehr Ursach haben mögen, noch ferner vor Deroselben Kayserlichen Wohlstand, beständige Gefandheit, langes Leben, glücklich und friedlichen Regierung, und um alles bey dem getreuen lieben Gott vor Eurer Kayserliche Majestät dehmüthig zu bitten, was zu Derselben ewiger und zeitlicher Wohlfahrt gereichen mag, in Dero allergnädigsten Schutz, Schirm und Vertheidigung wir uns und diese unfere angebrachte gerechte Sache samt allen andern Erz-Stiftlichen Angelegenheiten allerunterthänigst befehlen, und Deroselben allergehorsamste treue Dienste in aller Unterthänigkeit zu leisten uns jederzeit schuldig wissen und erkennen, auch darzu bereit samst und willigt erbiethen und darstellen. Datum Magdeburg d. 22. Martii 1647.

1647.
Mart.

Ew. Römischen Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst und gehorsamste.

Dohm-Dechant, Senior und Capitul gemein der Primat Erz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg.

N. II.

Des Erz-Bischöflich Magdeburgischen Gesandten Vorstellung an die Schwedischen Legaten, selbiges Erz-Stift nicht in die Satisfaction zu ziehen.

Der Königlich Majestät und Hochlöblichen Cron Schweden zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten fürtreffliche gevollmächtigte Herren Legati.

Hochwohlgebohrner Graf, Gnädiger Herr; auch Hoch-Edeler, Gesehrter und Bester, insonders Großgünstiger Hochgeehrter Herr.

Ob woll dasjenige Schreiben, so der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Augustus, Postulirter Erz-Bischoff zu Magdeburg, Primas in Germanien, Herzog zu Sachsen, Jütlich, Cleve und Berge ic. mein gnädigster Fürst und Herr, wegen dero Primat und Erz-Stift Magdeburg an Eurer Eure Excellenz Excellenz in Neulichkeit abgehen lassen, ich gerne selbst in sinuïret, und dabey mündlichen Vortrag gethan hätte; Alldieweil aber auf mein unterschiedlich Anmelden Eurer, des Herrn Grafen, Excellenz sich mit anderen Berrichtungen entschuldiget: so habe ich billig dabey acquiesciren, doch gleichwoll, der Sachen Nothdurfft nach, und damit nichts ver säumet würde, mit gegenwärtigem Memorial einkommen müssen, des unterdienstlichen Verhoffens, Eurer Eure Excellenz Excellenz sich es nicht werden entgegen seyn lassen. Und erinnern anfänglich Eurer Eure Excellenz Excellenz sich noch unausfällig, was vor Ursachen zu unterschiedenen mahlen, bey deroselben ich angeführet, warum das Erz-Stift Magdeburg zur Satisfaction nicht könnte gezogen, vielweniger Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg zum æquivalent hingegeben werden; auch was gestalt dieselben rationes von Erheblichkeit seyn ermessien und dafür geachtet worden, daß sie nicht ausser Consideration zu lassen wären, mit deren weitläufftiger Erholung aber ich mich jezo nicht aufhalten mag, sondern gleichwie dieselben von Eurer Eure Excellenz Excellenz bey dem mündlichen Vortrag woll eingenommen; also will ich mich darauf aus besässener brevität bezogen, und darneben in Namen höchstgemeldter Ihre Fürstlichen Durchlauchten und des Erz-Stiffts Ew. Ew. Excellenz Excellenz gebührlich und angelegenen Fleißes ersucher und gebeten haben, sie geruhen sich des Erz-Stiffts dahin thätig und rühmlich anzunehmen, damit dasselbe bey seinem von vielen Seculis ohnverrückten

Vierdter Theil.

Uu

her-

1647.
Mart.

hergebrachten Stand, Freyheit, und forma regiminis, und was dem weiter anhängig ist, fürterhin verbleiben und weder in die Satisfaktion noch æquivalent möge gezogen werden, in sonderbahrer Erwegung, daß das Erz-Stift Magdeburg bey diesen Kriegszeiten für andern zum höchsten beschwehet, unersprechliches Elend ausgestanden, und von den Catholischen hefftig verfolget worden; immassen solches niemand verborgen, sondern reichs-kündig ist.

Und wie demnach Ihre Königl. Majestät zu Schweden Glorwürdigsten Andenkens Dero siegreiche Waffen zu dem Ende geführet, auch nachgehends von jetziger Königl. Majestät zu Schweden, Dero höchstrühmlichen Contestationen nach, continuiret worden, daß Dero verfolgte Glaubens-Verwandte in Versicherung gestellet, und demjenigen, so ihnen von Gott und Rechtswegen zukommt, beständig erhalten und gelassen würden; also könne Seine Fürstliche Durchlauchten und Dero Erz-Stift um desto vielweniger davor halten, daß anstatt Ihrer Königl. Majestät zu Schweden Eure Eure Excellenz Excellenz in dergleichen vorhabende translation zu condescendiren und dieselbe zu verhängen gemeynet seyn werden, allbieweilen Ihre Fürstliche Durchlauchten oder Dero hochwürdiges Dohm-Capittel sich in den Krieg niemahls impliciret gehabt, sondern es hat das Erz-Stift denen kriegenden Partheyen vielmehr auf viel Million Goldes sich erstreckende Geld Summen contribuiren müssen, daß es also ohnerhörtes Exempel wäre, diejenigen zu straffen, so unschuldig und lauter nichts pecciret, sondern so ein schagbahres gesteuert haben, dergleichen gewißlich in den Historien übel lauten und bey der Posterität nicht zu verantworten seyn mögte, sonderlich wenn sie hören lesen, und vernehmen werden, daß bey einem so ansehnlichen und niemehls erhörten Convent dergleichen vorgangen.

Der Königl. Majestät und Hochlöblichen Cron Schweden herausgegebene Proposition und gethane Replique gehen gleichwohl dahin, daß auch die unschuldig destituirten zu restituiren, und ein jeglicher bey seinem Stande, Freyheit und Gerechtfähme in Zukunft unberührt verbleiben solle. Dannhero Ihre Fürstliche Durchlauchten und Dero Erz-Stift sich getrüben, es werden Eure Eure Excellenz Excellenz die Conservation des Erz-Stifts Magdeburg sich um desto vielmehr angelegen seyn, auch dem erfolgenden Instrumento Pacis dieses Erz-Stifts so offters recommandirte andere Angelegenheiten ausdrücklich inseriren lassen; zumahlen Eure Eure Excellenz Excellenz sich vielfältig dazu lobwürdig resolviret, und ich solches Ihre Fürstlichen Durchlauchten unterthänigst angerühmet habe.

Daß Seine Fürstliche Durchlauchten die Conservation Dero Erz-Stifts so eysrig urgiren lassen, darzu sind Sie krafft Dero eydlich beschwornen Capitulation hochverbunden, können und vermögen so wenig als das Dohm-Capittel und Erz-Stift unverletztes Gewissen in die vorhabende vermeynte translation gar nicht consentiren, darum Sie dann zu Eurer Eurer Excellenz Excellenz die versicherte gute confidence gestellet, sie wollen und werden um desto vielmehr dahin cooperiren, und Vermittelung thun helfen, auf daß dieses, so wieder Dero Christliches Gewissen gehet, Ihr nicht angemuthet, vielweniger verhänget, am wenigsten aber vollstreckt und zu Werck gesetzt werde.

Hieran erwiesen Ew. Ew. Excell. Excell. ein lobwürdiges, auf den Grund der Billigkeit und Gerechtigkeit bestehendes Werck, verbinden auch dadurch Seine Fürstliche Durchlauchten Dero hochwürdiges Dohm-Capittel und das ganze Erz-Stift zu unvergesslicher Dankbarkeit, und ich bin und verbleibe

Eurer Eurer Excellenz Excellenz

Signat. Dfnabrück den 29. Martii

1647.

unterdienst- und bereitwilligster
allezeitFürstlicher Erz-Bischöflicher Magde-
burgischer zu den allgemeinen Frie-
dens-Tractaten Abgesandter

Johann Krulle D.

§. XXXI.